

Wochenblatt für Wilsdruff

Bilage zu Nr. 20.

Sonnabend, den 20. Februar 1915.

Amtlicher Teil

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 81 — über die Regelung des Verkehrs mit Hafer,
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 89 — über Höchstpreise für Hafer und
3. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 91 — über die Erhöhung des Haferpreises

nach besonders zur öffentlichen Kenntnis gedruckt.
Dresden, den 16. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschroteter oder gequerteter Hafer sowie Mengern aus Hafer und Gerst.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Militärstützpunkts, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunkts oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrates über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits übergeben sind;
- c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfügen verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen haben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind verpflichtet und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zufällig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbefellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf den Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner für den Hektar zu erhöhen;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer beschäftigt haben; anderer Saathafer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie liegen, veräußern;
- e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Auslaufen jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Verfügungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbekannt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst verbringt, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3e) nicht in der gegebenen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Uebertragung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a seit der Beschlagnahme veräußert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;
- b) das zur Frühjahrsbefellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3b;
- c) Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer beschäftigt haben;
- d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrates über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatgutes sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbefellung wirksam verwendet wird.

§ 9. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höchsten Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Wird der Besitzer nach, daß er zuverlässigere Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist ihm der Höchstpreis der Einkaufspreise zu veranschlagen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (§ 4 Abs. 3a) anzugeben sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pflichtig zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Besitztum übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen ist.

§ 12. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbefellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15. Bei unausgedroschenem Hafer erstreckt sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.

Wird dem Ausdreschen der Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gebindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 18. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

§ 20. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Weizengetreide und Wehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse des Bundesrates über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;

§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausleih zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übergebenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 31. Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sicher gestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auktrastretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Ort	Höchstpreis
Aachen	273
Berlin	264
Braunschweig	269
Franken	271
Frankfurt	266
Hamburg	268
Hannover	274
Köln	272
Darmstadt	269
Dortmund	265
Dresden	264
Duisburg	274
Emden	270
Essen	269
Frankfurt a. M.	273
Hamburg	264
Hannover	269
Hildesheim	268
Kiel	268
Königsberg i. Pr.	266
Leipzig	266
Magdeburg	268
Mannheim	274
München	272
Nürnberg	267
Ostfildern	262
Soest	276
Schwelm i. W.	263
Stettin	261
Strasbourg i. E.	275
Stuttgart	272
Wiesbaden	267

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer beschäftigt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein

Verbände...
Kriegs...
Wochen...
Bilage...
Sonnabend...
Amtlicher Teil...
Nachstehend wird...
1. die Bekanntmachung...
2. die Bekanntmachung...
3. die Bekanntmachung...
noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gedruckt.
Dresden, den 16. Februar 1915.
Ministerium des Innern.
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes...
I. Beschlagnahme.
§ 1. Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich...
§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:
a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs...
b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrates...
c) Vorräte an gedroschenem Hafer...
§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden...
§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind verpflichtet und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
Zufällig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung...
§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Verfügungen oder Verwendungen.
§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
§ 7. Wer unbekannt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst verbringt, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.
II. Enteignung.
§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich...
Von der Enteignung sind ausgenommen:
a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm...
b) das zur Frühjahrsbefellung erforderliche Saatgut...
c) Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt...
d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrates über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverwaltung...
Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge...
Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbefellung wirksam verwendet wird.
§ 9. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden...
§ 10. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höchsten Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.
Wird der Besitzer nach, daß er zuverlässigere Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist ihm der Höchstpreis der Einkaufspreise zu veranschlagen.
Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (§ 4 Abs. 3a) anzugeben sind, wird für sie kein Preis gezahlt.
In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.
§ 11. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pflichtig zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Besitztum übernimmt.
§ 12. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei...
§ 13. Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.
§ 14. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbefellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet...
III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.
§ 15. Bei unausgedroschenem Hafer erstreckt sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Stroh.
Wird dem Ausdreschen der Stroh von der Beschlagnahme frei.
§ 16. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gebindert, den Hafer auszudreschen.
§ 17. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird.
§ 18. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.
§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.
IV. Verbrauchsregelung.
§ 20. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.
§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:
a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Weizengetreide und Wehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
b) die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse des Bundesrates über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.
§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausleih zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übergebenen oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbständig herbeizuführen.
Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
§ 24. Die Landeszentralbehörden oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.
§ 25. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.
§ 26. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
V. Ausländischer Hafer.
§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.
VI. Ausführungsbestimmungen.
§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.
VII. Schlussbestimmungen.
§ 31. Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverpflegung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sicher gestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.
Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.
§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auktrastretens.
Berlin, den 13. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.
Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:
§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:
Aachen 273, Berlin 264, Braunschweig 269, Franken 271, Frankfurt 266, Hamburg 268, Hannover 274, Köln 272, Darmstadt 269, Dortmund 265, Dresden 264, Duisburg 274, Emden 270, Essen 269, Frankfurt a. M. 273, Hamburg 264, Hannover 269, Hildesheim 268, Kiel 268, Königsberg i. Pr. 266, Leipzig 266, Magdeburg 268, Mannheim 274, München 272, Nürnberg 267, Ostfildern 262, Soest 276, Schwelm i. W. 263, Stettin 261, Strasbourg i. E. 275, Stuttgart 272, Wiesbaden 267.
Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer beschäftigt haben.
§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein